

## Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe (*Dryocosmus kuriphilus*)

Allgemeinverfügung vom 18. Oktober 2013

Zusätzlich zu den seit 2011 bekannten Befallsherden in Schinznach-Dorf und Walchwil ZG wurden im Juni 2013 an zwei Standorten in Wettingen insgesamt an drei Edelkastanienbäumen Gallen der Edelkastaniengallwespe (*Dryocosmus kuriphilus*) gefunden. Dieses aus China stammende Insekt gilt als einer der gefährlichsten Schädlinge am Kastanienbaum. Als Wirtspflanzen dienen ausschliesslich Edelkastanien (*Castanea* sp.). Das Bundesamt für Landwirtschaft hat in Anhang 1 Abschnitt 4 der Verordnung des BLW über die vorübergehenden Pflanzenschutzmassnahmen (VvPM) vom 25. Februar 2004 (SR 916.202.1) Massnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Dryocosmus kuriphilus* beschrieben. Der kantonale Pflanzenschutzdienst ist gestützt auf § 15 Abs. 1 lit. a der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung (ALaV) vom 23. Mai 2012 (SAR 910.215) für die Anordnung von Massnahmen gegen *Dryocosmus kuriphilus* im Kanton Aargau zuständig.

Weitere Informationen finden sich in den Erläuterungen zur Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe (*Dryocosmus kuriphilus*) vom 18. Oktober 2013 (abrufbar unter: [www.liebegg.ch/](http://www.liebegg.ch/) Fachwissen/Pflanzenschutzdienst).

### Es wird verfügt:

Die Allgemeinverfügung vom 24. Oktober 2011 wird aufgrund der beiden Befallsherde in Wettingen entsprechend auf 31 Gemeinden ausgedehnt. In der gesamten abgegrenzten Zone (Karte abrufbar unter [www.liebegg.ch/](http://www.liebegg.ch/) Fachwissen/Pflanzenschutzdienst) gelten folgende Massnahmen:

- a) Es dürfen weder Pflanzen noch Edelreiser (Pfropfen) der botanischen Gattung *Castanea* verschoben werden. Untersagt sind somit Pflanzung und Verpflanzung ganzer Pflanzen, das Pfropfen von Edelreisern sowie die Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und Edelreisern (Pfropfen). Ausgenommen ist die Einfuhr von *Castanea*-Pflanzen aus einem befallsfreien Gebiet mit gültigem Pflanzenpass, die zur unmittelbaren Anpflanzung bestimmt sind.
- b) Wer an Edelkastanienbäumen Anzeichen der Edelkastaniengallwespe feststellt, muss dies sofort dem kantonalen Pflanzenschutzdienst melden.

Die Kastanienfrucht ist davon nicht betroffen. Die Früchte sind geniessbar und dürfen uneingeschränkt verschoben und verkauft werden.

Diese Massnahmen gelten in der abgegrenzten Zone vorerst bis am 31. Dezember 2014. Rosskastanien (Gattung *Aesculus*) sind von den Massnahmen nicht betroffen.

Die Allgemeinverfügung vom 24. Oktober 2011 bleibt bis am 31. Dezember 2014 ebenfalls in Kraft.

### Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Publikation im kantonalen Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Der Stillstand der Fristen gemäss Zivilprozessrecht gilt nicht.
2. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Das heisst, es ist

- a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
  4. Eine Kopie dieser Allgemeinverfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
  5. Die aufschiebende Wirkung wird einer allfälligen Beschwerde gemäss § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) entzogen.
  6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Gränichen, 18. Oktober 2013  
Kantonaler Pflanzenschutzdienst  
LZ Liebegg